

S k r i p t u m

Handlungsfeld Materielle Grundsicherung Sozialarbeit in einem Sozialzentrum Schulden

AutorIn: Hiltrud Schmölder (FH Campus Wien)



Inhalt:

1. Handlungsfeld für materielle Grundsicherung	S. 2
2. Sozialarbeit in einem Sozialzentrum	S. 4
3. Schulden	S. 6

1. HANDLUNGSFELD FÜR MATERIELLE GRUNDSICHERUNG

Was beinhaltet Sozialhilfe ?

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (Rechtsanspruch!)

Gliedert sich in Lebensunterhalt (LU) : Körperpflege, Nahrung, Gas/Strom, Reinigung..,

verschiedene Richtsätze in den einzelnen Bundesländern

1. Beispiel: monatlicher Richtsatz Lebensunterhalt Alleinstehende/r

Alleinunterstützter	EUR 390,33
max. Miete	EUR 242,36
Heizbeihilfe	EUR 38,12
Monatliche Richtsatzhöhe	EUR 670,81

2. Beispiel: monatlicher Richtsatz Lebensunterhalt 2 Personen
(Lebensgem. oder verheiratet)

Hauptunterstützter	EUR 380,55
Mitunterstützter	EUR 195,47
max. Miete	EUR 242,36
Heizbeihilfe	EUR 38,12
Monatliche Richtsatzhöhe	EUR 856,50

Richtsatzergänzungen

Wenn Einkommen unter dem Sozialhilferichtsatz bezogen werden, z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Alimente, geringfügige Beschäftigung..

3. Beispiel: monatliche Richtsatzergänzung Alleinstehende/r

Richtsatz Alleinunterstützter	EUR 670,81
Minus Notstandshilfe	EUR 242,36
Ausbezahlte Sozialhilfe als RS-Differenz	EUR 428,45

Sonderbedarf für z. B. Bekleidung, Bettwäsche, Möbel, Reparaturen (Richtwerte)..... können nach individueller Prüfung zusätzlich zum Lebensbedarf beantragt werden.

Krankenhilfe wird gewährt, wenn Sozialhilfeanspruch besteht und keine anderweitige Versicherung besteht bzw. bestehen könnte (Mitversicherung).

Hilfe in besonderen Lebenslagen (kein Rechtsanspruch!)

wird dann gewährt, wenn das Einkommen zwar über dem Sozialhilfe-Richtsatz liegt und trotzdem ein Bedarf an finanzieller Unterstützung besteht. Sie orientiert sich vor allem an einer sozialen Notlage.

z.B.: BezieherIn einer Ausgleichszulagenpension benötigt Heizung, die er/sie nicht alleine finanzieren kann oder

NSTH- BezieherIn hat zu teure Wohnung, Übersiedelungskosten werden übernommen oder

EinkommensbezieherIn ist von Delogierung bedroht, Übernahme des Mietzinses wird im Sinne der Prävention übernommen.

Präventionsansätze

z.B. Delogierungsprävention: beinhaltet Wohnungssicherungsmaßnahmen für Menschen, die von Delogierung bedroht sind (finanzielle Hilfen, sozialarbeiterische Beratung,...)

Zuständig für

Privatwohnungen: FAWOS (Fachstelle f. Wohnungssicherung),

für Gemeindewohnung ohne mj. Kinder: MA 12 wien sozial,

für Familien mit mj. Kindern in Gemeindewohnung: Amt f. Jugend u. Familie.

Bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens werden die Betroffenen von den zuständigen Beratungseinrichtungen per Brief zu einem Beratungsgespräch eingeladen.

Integrationsansätze

z.B. Hilfe zur beruflichen Integration durch JOBCHANCE (WAFF), speziell für SH-EmpfängerInnen und RS-ErgänzungsbezieherInnen.

2. SOZIALARBEIT in einem SOZIALZENTRUM¹

Auszug aus: Zusammenstellung der Ergebnisse der Projektgruppe „Typenorientierte Maßnahmenplanung“, DSA Peter Stanzl, Leiter des Fachbereiches Sozialarbeit und Sozialhilfe in der MA 12-Wien sozial, August 2002

1. Grundsätzliche **Ziele der Sozialarbeit**

- ✓ Sozialhilfebedürftigkeit verhindern (Prävention)
- ✓ Menschenwürdiges Leben sicherstellen (Sicherung)
- ✓ Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Autonomie, soziale Teilhabe und eigenbestimmte Lebensregie fördern sowie die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe ermöglichen (Aktivierung)

2. **Angebote der Sozialarbeit**

- ✓ Sozialarbeiterisches Clearing
- ✓ Sozialarbeiterische Beratung im Rahmen der Wohnungssicherung sowie für Menschen in prekären finanziellen Lebenslagen (Notlagen)
- ✓ Sozialarbeiterisches Unterstützungsmanagement im Rahmen der Arbeitsintegration und für Menschen in prekären Lebenssituationen (Notlagen) sowie im Rahmen der Wohnungssicherung

Aktives Unterstützungsmanagement - Abgestimmte Hilfen unter einem Dach²:

- ✓ **zur Lösung finanzieller Probleme**
 - bei Schulden und Überschuldung
 - bei Problemen mit/im Umgang mit Geld
 - bei kurz- und langfristigen finanziellen Engpässen
 - bei keinem oder geringem Einkommen (Anspruch auf Sozialhilfe)
- ✓ **beim Ausstieg aus der Sozialhilfe**
 - bei Arbeitslosigkeit und ihren sozialen und finanziellen Folgen
 - bei beruflicher Orientierung
 - bei Vermittlungsproblemen
- ✓ **zur Sicherung der Wohnung**
 - bei ungeeigneter Wohnung
 - bei Mietzinsrückständen und bevorstehender Delogierung
 - bei Finanzierungsproblemen z.B. Reparaturkosten, Übersiedlungen etc.
 - bei Anspruch auf Mietbeihilfe

¹ Auszug aus: Zusammenstellung der Ergebnisse der Projektgruppe „Typenorientierte Maßnahmenplanung“, DSA Peter Stanzl, Leiter des Fachbereiches Sozialarbeit und Sozialhilfe in der MA 12-Wien sozial, August 2002

² Aus Folder „Sozialarbeit und Sozialhilfe“, MA 12 wien sozial, Jänner 2002

- ✓ **zur Klärung sozialer und individueller Probleme**
 - im sozialen Umfeld
 - im Umgang mit Behörden
 - in schwierigen Lebenssituationen
 - in Krisensituationen

3. SCHULDEN

Häufige Folgen der Schuldenkrise sind:

- ✓ der drohende Wohnungsverlust,
- ✓ der Verlust des Arbeitsplatzes durch Lohnpfändungen,
- ✓ der Verlust der Fähigkeit und Bereitschaft, seinen Lebensunterhalt durch Berufstätigkeit zu bestreiten,
- ✓ psychische Belastungen wegen des häufigen Besuches des Gerichtsvollziehers und wegen der Schwierigkeiten am Arbeitsplatz,
- ✓ erhöhter Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln sowie die Suche nach sonstigen Formen der Flucht vor der Realität,
- ✓ völlige Mutlosigkeit aufgrund der Erkenntnis, dass es in Folge von Zinsen und Kosten auch in einem ganzen Leben unmöglich ist, seine Schulden zurückzuzahlen,
- ✓ familiäre Spannungen, verbunden mit Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern und dem Zerbrechen von Ehen,
- ✓ Straffälligkeit, Glücksspiel und Spielsucht, um seine Schulden durch schnell verdientes Geld zahlen zu können,
- ✓ zunehmend depressives Verhalten bis hin zur Selbstmordgefährdung.

Wege aus der Überschuldung:

- ✓ Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen,
- ✓ Überblick verschaffen,
- ✓ Fristen beachten, Kontakt zu Gläubigern aufnehmen,
- ✓ Grundbedürfnisse absichern (Wohnung, Arbeit..),
- ✓ Einnahmen erhöhen / Ausgaben senken,
- ✓ Zahlungsplan erstellen,
- ✓ außergerichtlicher Schuldenregulierungsversuch, wenn dieser scheitert,
- ✓ gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren / Privatkonkurs,
- ✓ professionelle Hilfe von Schuldnerberatung in Anspruch nehmen.

Ziel einer Schuldenregulierung ...

... ist es, die wirtschaftliche Gesamtsituation des Schuldners/der Schuldnerin in einem zumutbaren zeitlichen Rahmen zu verbessern, dass der/die Betroffene am Ende des Regulierungsverfahrens völlig schuldenfrei ist oder wenigstens ein geordnetes, exekutionsfreies Leben mit seinen/ihren Schulden führen kann.

Zugleich ist dafür zu sorgen, dass der Schuldner/die Schuldnerin und seine/ihre Angehörigen auch während des Regulierungsverfahrens menschenwürdig leben können.

Ohne die Schaffung dieser Voraussetzungen ist in der Regel auch der Privatkonkurs kein zielführender Lösungsansatz.

Für alle Schuldenregulierungsversuche, ob gerichtlich oder außergerichtlich, ist es unverzichtbar, dass das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben so gut als möglich ins Lot gebracht wird = Einnahmen erhöhen, Ausgaben senken, Haushaltsplan erstellen und einhalten.

Schuldnerberatung:

Seit Ende der 80iger Jahre haben sich die Schuldnerberatungen österreichweit organisiert.

Seit 1995, mit dem Inkrafttreten des "Privatkonkurses", gibt es bevorrechtete Schuldnerberatungen, die auch namentlich als "Schuldnerberatung" in der Konkursordnung erwähnt sind. Für das Zustandekommen des Gesetzes haben sich die Stellen in internen und ministeriellen Arbeitskreisen engagiert.

Derzeit bestehen in Österreich 15 Schuldnerberatungen (davon 11 bevorrechtet), die insgesamt 32 Beratungsstellen betreiben. In diesen Beratungsstellen sind ca. 130 BeraterInnen tätig.

Sie hilft den KlientInnen einen **Überblick über ihre finanzielle Situation bzw. Verschuldung** zu bekommen (Erstellen eines Haushaltsplanes, Erstellen einer Gläubigerliste...), **Möglichkeiten einer Gesamregelung** der Schulden auszuarbeiten, **Rückzahlungspläne** zu erstellen (neue Ratenvereinbarungen, Reduktion der Zinsen, Stundung, Umschuldungen....), eine **außergerichtliche Schuldenregulierung** durchzuführen (angemessene außergerichtliche Lösungen, wie Vergleiche und Abschlagszahlungen auszuarbeiten und zu verhandeln, die mit einem teilweisen Verzicht des Gläubigers einhergeht), ein **gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs)** vorzubereiten, während eines solchen Verfahrens die KlientInnen zu **Gericht zu begleiten bzw. sie bei Gericht zu vertreten**.

Was bietet Schuldnerberatung?

Sie bietet verschuldeten Einzelpersonen, Familien und Haushalten Hilfe zur Selbsthilfe an, um die Ver- bzw. Überschuldung zu beseitigen oder zu verringern. Schuldnerberatung ist Teil einer umfassenden Lebensberatung, daher auch Beratung in sozialen Angelegenheiten und damit persönliche Hilfe.

Sie sehen die KlientInnen in ihrem sozialen Umfeld und beraten sie somit unter diesem ganzheitlichen Bild. Die Beratung erfolgt vertraulich auf den Grundlagen der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit.

Schuldnerberatung erfüllt rechtliche, wirtschaftliche, psychosoziale und präventive Aufgaben. Bei der Lösung des Problems konzentriert sie sich auf wirtschaftliche und rechtliche Aspekte; psychosoziale Begleitung und auch individualpräventive Maßnahmen werden miteinbezogen. Schuldnerberatung bietet Hilfe primär zur Selbsthilfe an.

a. Rechtliche Schuldnerberatung

Schuldnerberatung erkennt rechtliche Probleme und gewährleistet notwendige Zusammenarbeit mit Gläubigern, Rechtsanwälten und Gerichten. Nach der Konkursordnung (§ 192 KO) kann sie KlientInnen auch in Schuldenregulierungsverfahren ("Privatkonkurs") vertreten.

b. Wirtschaftliche Schuldnerberatung

Sie berät beim Haushaltsbudget und unterstützt bei der Erstellung von Sanierungsplänen.

c. Psychosoziale Schuldnerberatung

Psychische und soziale Probleme, die die eigene Lösungskompetenz und die Kapazitäten übersteigen, sind Aufgabe der darauf spezialisierten Institutionen. Bei Bedarf wird an diese verwiesen.

d. Präventive Schuldnerberatung

Schuldnerberatung leistet zudem Präventivarbeit in Form von Bildungsaufgaben. Sie will mündige KonsumentInnen fördern.

Dazu braucht es:

- ✓ die notwendige Motivation und Mitarbeit des/der Schuldners/-in,
- ✓ es ist notwendig, alle Schulden zu erfassen,
- ✓ Offenlegung der gesamten Einkommens- und Vermögenssituation durch den/die Schuldner/-in (Beibringung der erforderlichen Unterlagen),
- ✓ kein Eingehen von neuen Schulden während der Zeit der Beratung,
- ✓ Einhalten von Terminen und Vereinbarungen,
- ✓ Einbeziehung des/der Ehepartners/-in bzw. Lebensgefährten/-in, wenn dies notwendig ist,
- ✓ gemeinsames Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten.

Kontaktaufnahme:

Die erste Kontaktaufnahme mit der Schuldnerberatung erfolgt zumeist telefonisch. Bei diesem ersten Telefonat werden die Klienten zunächst zur sogenannten **Erstinformation** in die Schuldnerberatung eingeladen.

Bei dieser Erstinformation handelt es sich um einen Vortrag, der über rechtliche Fragen in Zusammenhang mit Verschuldung informiert und einen Überblick über Möglichkeiten der Schuldenregulierung bietet. Dieser Vortrag ist Voraussetzung für die in der Folge stattfindende Einzelberatung (absolute Pünktlichkeit ist erforderlich!!).

In einer **Einzelberatung** (in Wien dzt. monatelange Wartezeit), die den Beginn der eigentlichen Beratung darstellt, wird zunächst der aktuelle Schuldenstand erhoben und gemeinsam **ein möglicher Sanierungsplan** ausgearbeitet.

Schließlich werden **einzelne konkrete Schritte** festgelegt, die der Klient/die Klientin in der Folge mit Unterstützung seines Beraters/seiner Beraterin umsetzt.